

## Botschaft

des

Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Freiburg.

(Vom 24. Juni 1857.)

### Lit.

Die Regierung von Freiburg hat uns die neue Verfassung dieses Kantons eingeseudet, welche laut dem angehängten Dekret des Großen Rathes, vom 3. Juni, am 24. Mai der Volksabstimmung unterstellt und von 14,355 Bürgern unter 15,617 Botanten genehmigt worden ist.

Da nach Art. 21 der Verfassung der französische Text der Geseze als Urtext gilt, so erachten wir, die Bundesbehörden haben sich nur mit der französischen Redaktion zu befassen, ohne die deutsche Uebersetzung, über die sich Manches sagen ließe, einer Kritik zu unterwerfen.

Zur Sache selber übergehend, finden wir nach einer vorgängigen Prüfung, daß nur zwei Artikel vom bundesrechtlichen Standpunkte aus zu Bemerkungen Anlaß geben.

Im Art. 2 werden die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat einem Konkordate vorbehalten; dieses wird somit einen integrierenden Theil der Verfassung bilden, und es wird nothwendig und zweckmäßig sein, die Prüfung und Gutheißung dieses Konkordates in einer Erwägung vorzubehalten, gleich wie dieses bei der Verfassung von Wallis geschehen ist.

Nach Art. 16 ist der Freiburger und der im Kanton wohnende Schweizerbürger militärpflichtig. Dieser Ausdruck ist zu allgemein und geht weiter als die dießfälligen Bundesgeseze, welche nur die Niedergelassenen an ihrem Domizil militärpflichtig erklären. Es dürften daher auch hier in einer Erwägung die Vorschriften des Bundes vorbehalten werden.

Abgesehen von diesen beiden Punkten finden wir nichts Bundeswidriges und beantragen, es sei die Verfassung in gewohnter Form und mit den gewohnten Motiven, nach Maßgabe des nachstehenden Beschlußentwurfes, zu garantiren.

Genehmigen Sie, Lit., auch bei diesem Anlaß die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. Juni 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident: **Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

**Botschaft des Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Räthe der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Gewährleistung der Staatsverfassung des Kantons Freiburg. (Vom 24. Juni 1857.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1857             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 52               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 22.10.1857       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 302-302          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 002 320       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.